Vorblatt

Ziel(e)

- Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung einer Fläche ab einer Mindestgröße von 10 ha als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

- Erreichen der europäischen und nationalen Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha,

- Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen und zur standortgerechten Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Natur- und Landschaftsraum.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Festlegung eines PV-Sonderstandortes verbessert die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung. Die Produktion erneuerbarer Energie kann weiter gesteigert und die Dekarbonisierung in der Industrie unterstützt werden. Leicht negative Umweltwirkungen ergeben sich in Bezug auf die Inanspruchnahme von Natur oder Landschaft (vgl. auch den Umweltbericht).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Begründung: Durch die überörtliche Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha reduziert sich der verfahrensrechtliche und finanzielle Aufwand für die Gemeinde.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Emberg“) ausgewiesen wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Amesbauer

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitätsvoll abgewickelt“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit der Verordnungsermächtigung in § 13a Abs. 3 StROG, die mit der Novelle LGBl. Nr. 45/2022, eingefügt wurde, wurde die Möglichkeit eröffnet, Flächen für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie für Energieprojekte mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha auszuweisen.

Die Erreichung des (nationalen) Zieles einer bilanziell 100-prozentigen heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 kann durch die Ausschöpfung der Energieerzeugungspotentiale bei energieintensiven Industriebetrieben maßgeblich unterstützt werden. Aufgrund der bestehenden regionalen (Netz-)Engpässe im Übertragungsnetz sind Erzeugungsanlagen im Umfeld energieintensiver Industriebetriebe, welche den regional erzeugten Strom aus Solarenergie unmittelbar verwerten können, ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Dadurch werden bestehende Infrastrukturen (geringe Netzbelastung) auch effizient genutzt. Weiters wird durch eine Flächen- und Standortsicherung für den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen die Transformation des Energiesystems im industriellen Sektor unterstützt und damit die regionalwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität erhöht.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die überörtliche Widmungsfestlegung dient der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gemeinden. Die Alternative von ausschließlich auf örtlicher Ebene durchzuführenden Raumordnungsverfahren erschwert eine rasche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und bietet keine Gewährleistung der Zielerreichung bis 2030.

Ziele

**Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha**

Beschreibung des Ziels:

Auf Grundlage der Zielsetzungen des Erneuerbare-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik entfallen. Für die Steiermark ergibt sich demnach der Bedarf an einer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen im Ausmaß von 2,15 TWh. Unter der Annahme, dass etwa 60 % davon durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden müssen, ergibt sich ein Gesamtflächenbedarf von ca. 2.200 bis 2.400 ha. Durch die Festlegung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage soll ein weiterer Schritt zur Umsetzung dieses Zieles gesetzt werden.

**Erreichen der europäischen und nationalen Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus**

Beschreibung des Ziels:

Wesentliche europäische Zielsetzungen sind:

* das Pariser Klimaschutzabkommen 2015
* das EU-Klimagesetz mit einer Festlegung des Anteils an erneuerbarer Energie von 40 % bis 2050
* das Paket „Fit for 55“
* Klimaneutralität bis 2050

Wesentliche nationale Zielsetzungen sind:

* die #mission 2030 (2030 100% Strom bilanziell aus erneuerbarer Energie)
* das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (EAG)
* Klimaneutralität bis 2040

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) ist eine Erhöhung des Anteiles an erneuerbarer Energie (gesamt) bis 2030 auf 55 % beschlossen worden. Der Anteil an erneuerbarem Strom ist in der Steiermark bis 2030 auf 65 % zu steigern.

Maßnahmen

**Nutzung des Solarkraftpotenzials durch Flächen- und Standortsicherung in Form der Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.**

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden in der Stadtgemeinde Kapfenberg Flächen festgelegt, auf welchen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage raumordnungsrechtlich zulässig ist, und planlich im Maßstab 1:5.000 abgegrenzt (Anlage 1).

Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen und zur standortgerechten Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Natur- und Landschaftsraum.

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen festgelegt, welche im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren zu beachten und bei Projektumsetzung zu realisieren sind. Diese Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen haben den Erhalt und die Verbesserung ökologischer Funktionen am Standort, sowie eine standortgerechte Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Natur- und Landschaftsraum zum Ziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Durch die überörtliche Ausweisung einer Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein ergänzendes örtliches Raumplanungsverfahren durchzuführen, weshalb von keinen zusätzlichen Kosten bzw. sogar von Einsparungen auf Gemeinde- und Landesebene auszugehen ist.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Festlegung eines PV-Sonderstandortes verbessert die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung. Die Produktion erneuerbarer Energie kann weiter gesteigert und die Dekarbonisierung in der Industrie unterstützt werden. Leicht negative Umweltwirkungen ergeben sich in Bezug auf die Inanspruchnahme von Natur oder Landschaft (vgl. auch den Umweltbericht).

II. Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den Paragrafen der Verordnung angeführt. Der Anhang enthält die nach dem StROG 2010 erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht.

Zu § 1:

Auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig. Bei den als Sonderstandort festgelegten Flächen handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung (überörtliche Widmungsfestlegung). Ein örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene ist nicht mehr durchzuführen.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Zur Minderung der Umweltwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage (siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht) werden in Abs. 1 Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen festgelegt. Damit wird insbesondere die Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze gem. § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des Raumordnungszieles gem. § 3 Abs. 2 Z 4 gewährleistet. Überdies werden dadurch Maßnahmen aus dem Umweltbericht zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleichung von negativen Umweltauswirkungen, wie dies § 5 Abs. 1 Z 7 StROG vorsieht, festgelegt.

Grundsätzlich ist bei der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den als Sonderstandort festgelegten Flächen mittels konkreter Maßnahmen auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen sowie auf eine standortangepasste Einbindung in den Natur- und Landschaftsraum Bedacht zu nehmen.

Die einzelnen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen umfassen:

1. Die Freihaltung naturschutzfachlicher sensibler Bereich: In diesen Bereichen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, aufgrund der gegebenen naturräumlichen Sensibilität und artenschutzrechtlicher Erfordernisse, unzulässig. In Anlage 1 sind die freizuhaltenden Bereiche kenntlich gemacht. Die Umsetzung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen (gem. § 2 Abs.1 Z 7) ist vorrangig in den Freihaltebereichen vorzunehmen.
2. Projekte sind so zu planen, dass die Bodenverdichtung sowie die Versiegelung des Bodens minimiert wird: So sind erforderliche baulich-technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter), Erschließungswege und die Bodenverankerungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage in flächen- und bodenschonender Bauweise zu errichten.
3. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein gleichmäßiger Abfluss der Oberflächenwässer sicherzustellen (z. B. Freihaltung von Regenfugen, Versickerungsbereich), wobei die Sickerfähigkeit des Bodens und die Topografie des Geländes (Hanglage) zu berücksichtigen sind. Eine nachhaltig negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Standortraum durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist jedenfalls zu vermeiden. Auch die fachgerechte Verbringung von z.B. im Zuge der Anlagenreinigung anfallenden Abwässern ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes (vgl. Abs. 2) darzustellen.
4. Erhalt bestehender landschaftsgliedernder, linienhafter Vegetationsstrukturen (z.B. Strauchhecken, Baumreihen): Damit werden ökologische Strukturen im Sinne einer umweltverträglichen Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erhalten. Allenfalls erforderliche Abstandsflächen zu Waldflächen zur Verminderung der Gefahren durch Windwurf sind im Gestaltungs- und Pflegekonzept gem. Abs. 2 zu berücksichtigen und darzustellen.
5. Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist ein Verzicht einer Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage anzustreben. Sollten dennoch Zäune erforderlich sein, sind diese zum Erhalt der Durchlässigkeit hochgestellt auszuführen und an der Innenseite, d.h. der Photovoltaik-Freiflächenanlage zugewandten Seite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen zu situieren. Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen ist unzulässig.
6. Die Umrandung mit linearen Gehölzstrukturen- bzw. Heckenpflanzungen: zur Minderung von Blendwirkungen bei Sichtbeziehungen zu Wohngebäuden und zum Erhalt von ökologischen Korridorfunktionen bzw. zur Etablierung eines funktionierenden Biotopverbundsystems. Die Heckenpflanzungen sind mit gebietstypischen bzw. gebietseigenen Pflanzen mit einer Mindestbreite von 5 m auszuführen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Festlegung einer Mindestbreite von 5 m für Heckenpflanzungen ist als effektive Maßnahme zur Minimierung von negativen Auswirkungen aufgrund von Sichtbeziehungen bzw. möglichen Blendwirkungen anzusehen und erleichtert die Pflege, da auch bei starkem Rückschnitt einzelner Elemente eine permanente Funktion gewährleistet wird. Von der Landesnaturschutzbehörde werden Fachmaterialen zur Ausgestaltung von verschiedenen Heckentypen zur Verfügung gestellt. Bei einem Verzicht auf Heckenpflanzungen, weil durch bestehende Strukturelemente wie z.B. Baumgruppen und Hecken ein vergleichbarer Sichtschutz in der Natur gegeben ist, ist im Projekt oder durch die Vorschreibung einer Auflage sicherzustellen, dass im Falle einer Beseitigung dieser Strukturelemente entsprechende Ersatzpflanzungen im Bereich des Standortes der Anlage (randlich) vorgenommen werden und auch die ökologische Funktion als dauerhafter Lebensraum sowie als Korridor erhalten bleibt. In Fällen, wo nur Teil der als Sonderstandort festgelegten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden, ist die Erforderlichkeit der Umrandung mit Gehölzstrukturen im Einzelfall zu prüfen. Von einer Heckenpflanzung kann in diesem Fall abgesehen werden, wenn keine negativen Umweltauswirkungen (Blendwirkungen und Sichtbeziehungen, Beeinträchtigung der ökologischen Korridorfunktion) gegeben sind.

Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Blendwirkungen und zur Minderung der Sichtbeziehungen sind jedenfalls im Nahbereich der landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohngebäude „Emberg Nr. 6 / Lanzer“ vorzunehmen.

1. Die Umsetzung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen im erforderlichen Ausmaß: Diese umfassen Waldverbesserungsmaßnahmen (Ersatz des Fichtenbestandes durch Laub- und Nadelbäume), die Anlage von Gewässerstrukturen in Form kleiner Tümpel (als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien), die Anlage von Ruderalbereichen mit Rohbodenanteil (als Lebensraum für die geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke), Rekultivierungen mittels standortgerechter, heimischer Extensivwiesenmischung sowie die Errichtung von Nisthilfen (für Fledermäuse).
2. Die Gestaltung des Freihaltebereiches entlang des Lanzenbaches als wildökologischer Korridor: Damit wird die Funktion der Lebensraumvernetzung erhalten und gestärkt. Die Gestaltungsmaßnahmen umfassen beispielsweise die Errichtung von Strauchsäumen entlang des Bachverlaufes.
3. Projekte sind so zu planen, dass die Umsetzung von standortangepassten Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Reinigung der Anlage, Mahd, Pflege der Vegetationsstrukturen, Neophytenmanagement) im Sinne einer ökologischen Betriebsführung gewährleistet ist: Diese sind grundsätzlich als projektintegrale Maßnahmen zu implementieren (bei artenschutzrechtlicher Prüfung obligat) bzw. als Dauerauflagen im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben. Die ökologische Betriebsführung hat sich nach den entsprechenden Vorgaben in den Fachmaterialien der Landesnaturschutzbehörde zu richten.

Diese Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen sind im konkreten Projekt zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu berücksichtigen und einzuplanen bzw. im Projektgenehmigungsverfahren bescheidmäßig vorzuschreiben und schließlich auch zwingend umzusetzen. Für den Fachbereich Naturschutz werden hierzu Fachmaterialien als Planungsgrundlage auf der Homepage der Landesnaturschutzbehörde bereitgestellt.

Zu Abs. 2:

Zur effektiven Umsetzung der in Abs. 1 genannten Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen ist in den Projektgenehmigungs- und Prüfverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept gemeinsam mit den sonstigen Einreichunterlagen vorzulegen. Dieses ist im Bewilligungsverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben in Abs. 1 zu prüfen, erforderlichenfalls sind Nachbesserungen aufzutragen. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept bildet somit einen Projektbestandteil und hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen nach Abs. 1 räumlich konkretisiert und integrativ dargestellt werden. Die Umsetzung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen gem. § 2 Abs.1 Z 7 und Z 8 ist in Freihaltebereichen gem. § 2 Abs.1 Z 1 zulässig.

Das Gestaltungs- und Pflegekonzept hat sich an den im Umweltbericht thematisierten Umweltauswirkungen zu orientieren. Von der Landesnaturschutzbehörde werden unterstützende Fachmaterialien wie z.B. Checklisten für eine vollständige, effiziente Projektplanung und -einreichung zur Verfügung gestellt. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept ist auch als Bestandteil der Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen. Dieses verpflichtende Prüfverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² hat spätestens drei Monate vor Beginn der Bauausführung zu erfolgen (§§ 17 Abs. 10 Z 4, 18 Abs.9 Z 4 und 19 Abs. 11 Z 4 des Stmk. Naturschutzgesetzes).

Als Projektgenehmigungs- oder Prüfverfahren kommen Verfahren nach dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ElWOG) sowie dem Stmk. Naturschutzgesetz in Betracht.

Zur Beratung in den relevanten Behördenverfahren bzw. zur Unterstützung von Antragstellern bei der Verfahrensabwicklung steht eine „Anlaufstelle Erneuerbare Energie“ beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zur Verfügung.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen sind im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kapfenberg ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung in den örtlichen Raumplanungsinstrumenten hat spätestens bei einem Revisionsverfahren zu erfolgen, gegebenenfalls auch früher, wenn Flächen im Nahbereich der Sonderstandort-Festlegung Gegenstand eines Änderungsverfahren sind („Anlassfall“).

Die Ersichtlichmachungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan erfolgen in Anlehnung an die Darstellung der Vorrangzonen für Windkraftanlagen (laut Planzeichenverordnung) mit der Widmung und Beschriftung „V-PV-ST“ im Entwicklungsplan bzw. „V-PV-ST“ im Flächenwidmungsplan.

Zu Abs. 2:

Auf den als Sonderstandort festgelegten Flächen hat die Nutzung der Solarenergie zur Stromgewinnung für energieintensive Industriebetriebe im öffentlichen Interesse Vorrang gegebenüber anderen Nutzungen. Demnach sind Änderungen der Planungsinstrumente der örtlichen Raumplanung, die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verhindern oder erschweren, unzulässig. Durch die Sonderstandort-Festlegung wird die bisherige Nutzung (z.B. landwirtschaftliche Bewirtschaftung) nicht eingeschränkt.

Zur Anlage 1:

Die Anlage 1 enthält die planliche Darstellung der Widmungsfläche im Maßstab 1:5:000

Anhang: Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht